

VORBEMERKUNG

Nur wenige Schritte führen aus der geschäftigen, geschäftstüchtigen Altstadt Bozens heraus und hin zur Talfer, dann über die Talferbrücke, vorbei an dem anmaßenden Siegesdenkmal aus faschistischer Zeit, dessen lateinische Inschrift verkündet, dass hier die Grenze der Zivilisation verlaufe, weiter durch die monumentale Freiheitsstraße, die ebenfalls ihren Ursprung in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts nicht verbergen kann.

Dort, wo sie endet und in den Grieser Platz einmündet, findet sich der Besucher in eine andere Welt versetzt. Dörfliches Ambiente wird spürbar, vor allem in der Westzeile des Platzes mit seinen Cafés, kleinen Geschäften und Gasthäusern, dem Kloster Muri-Gries gegenüber gelegen. Im Hintergrund scheint vor den steilen Ausläufern des Tschöggelberges die alte Grieser Pfarrkirche auf, mit ihrem berühmten Altar von Michael Pacher. Etwas von dem Ortskern entfernt finden sich ruhige Wohnviertel der Provinzhauptstadt Bozen.

Diese auch heute noch spürbaren Übergänge, diese Durchmischung von dörflichem Leben und Einflüssen des unmittelbar benachbarten Zentralortes Bozen, dessen Stadtteil Gries inzwischen ist, bestimmen seit Jahrhunderten die besondere Stellung der ehemaligen Marktgemeinde. Ihrer Geschichte ist die vorliegende Untersuchung gewidmet, genauer der Erkundung von Grundstrukturen im ländlichen Leben des späten Mittelalters.

1. EINLEITUNG

GRUNDHERRSCHAFT IM AUSGEHENDEN MITTELALTER? PROBLEMATIK UND QUELLEN

1.1 RAUM UND BEGRIFFE

In seinem großen Werk *Enfance de l'Europe* stellte Robert Fossier das *Encellulement*, die Einbindung der Menschen in gesellschaftliche und räumliche Strukturen, als eine der tiefgreifenden Entwicklungstendenzen des Mittelalters vor. Dazu zählte er an erster Stelle die Kirchengemeinde, die Grundherrschaft, das ‚Haus‘ (Familie) und die dörflichen oder städtischen Gemeinschaften.¹ Nach Fossier vollzog sich dieser Prozess um das Jahr 1000, ein Jahr, das vor allem in der französischen Geschichtsschreibung oft als historische Wendemarke beschworen wird. Doch tut man gut daran, die Einführung ordnender Gesellschaftsstrukturen nicht an einen einmaligen, engumrissenen Zeitraum zu binden, sondern als einen über die Jahrhunderte, bis in die jetzige Zeit sich erstreckenden Prozess zu verstehen, mit all seinen Widersprüchen und Schwankungen.² Es gilt, für jede Epoche die spezifischen ‚Zellen‘, in denen sich die Menschen bewegen, zu identifizieren und ihre Ausbildung zu beschreiben. Grundherrschaften gelten als eine der wichtigsten, wenn nicht die das gesamte Mittelalter prägende Form dieser Strukturen.

Doch ist seit geraumer Zeit der Begriff der Grundherrschaft in die Kritik geraten – er gilt als quellenfremd³ und unbestimmt. Ludolf Kuchenbuch sprach sich

- 1 Robert Fossier, *Enfance de l'Europe. Aspects économiques et sociaux*, 2 Bde., Paris 1982; ders., *Leben im Mittelalter*, München 2008, S. 303–308; ders., *Encellulement*, in André Vauchez (Hg.), *Dictionnaire encyclopédique du Moyen Age*, Bd. 1, Paris 1997, S. 525. Zu dem damit in einem weiteren Zusammenhang stehenden ‚Incastellamento‘ vgl. Pierre Toubert, *LdM* Bd. 5, München 1991, unter diesem Stichwort.
- 2 So wie die Geschichte als verbunden mit einer zunehmenden Eingliederung in Ordnungssysteme gesehen werden kann, so liest sie z.B. Peter Blickle, *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, München 2003, unter dem Aspekt des sich verbreitenden Freiheitsgedankens. Eng damit verbunden ist die Frage nach der Idee des Fortschritts in der Geschichte. Dazu sollen Walter Benjamins Reflexionen diesem Text vorangestellt werden: „Der Fortschrittsbegriff musste von dem Augenblick an der kritischen Theorie der Geschichte zuwiderlaufen, da er nicht mehr als Maßstab an bestimmte historische Veränderungen herangebracht wurde, sondern die Spannung zwischen einem legendären Anfang und einem legendären Ende der Geschichte ermessen sollte. Mit anderen Worten: sobald der Fortschritt zur Signatur des Geschichtsverlaufes *im ganzen* (Hervorhebung von Walter Benjamin) wird, tritt der Begriff von ihm im Zusammenhange einer unkritischen Hypostasierung statt in dem einer kritischen Fragestellung auf.“ Walter Benjamin, *Das Passagen-Werk*, in: *Gesammelte Schriften* Bd. V, Frankfurt 1982, S. 598–599.
- 3 Klaus Schreiner, ‚Grundherrschaft‘. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, Bd. 1, Sigmaringen 1983, S. 11–74; ders., *Grundherrschaft – ein neuzeit-*

schlicht für seine Abschaffung aus.⁴ Dessen ungeachtet ist er nach wie vor untrennbar mit mittelalterlichen sozial- und agrargeschichtlichen Diskussionen verbunden – dort, wo sie noch stattfinden.⁵ Was darunter verstanden wird, ist alles andere als evident.

Hier sollen nun für eine kleine Region in Tirol, um die Marktgemeinde Gries/Bozen, die landwirtschaftlichen Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse nachgezeichnet werden.

Gries wurde gewählt, da sich die in Tirol bekannt dichte Überlieferung hier in einer großen Zahl von unterschiedlichen Quellen – Urkunden, Urbare, Rechnungsbücher – manifestiert, die eine gekreuzte Lektüre des sozialen Lebens erlauben. Nur in sehr kleinen Räumen lassen sich die vielfältigen Einbindungen der Menschen erkennen, Mehrfachbezüge einzelner Personen erfassen, das Gewicht der das Leben ordnenden Strukturen, der ‚cellules‘ nach Fossier, ermessen. Nicht notwendig und nicht immer sind solche Zellen auch Herrschaftsinstrumente. Doch wie weit vermag selbst eine solch reichhaltige Tradition zu tragen? Welche Bereiche erschließen sich, welche Fragen bleiben offen?

Zunächst ist ein kurzer Blick auf die mehr als umfangreiche Diskussion zum Charakter der Grundherrschaft zu werfen. Was ist damit gemeint? Dabei bewegen wir uns im Spätmittelalter längst nicht mehr in der Epoche der sogenannten bipartiten Grundherrschaft, unterteilt in ausgegebene Bauernstellen und ein umfangreiches Herrengut, das durch Dienste der abhängigen Bauern direkt bewirtschaftet wurde. Sie war seit langem aufgelöst, aus Gründen, die ebenfalls nicht abschließend geklärt sind.⁶ Oft gilt großer Grundbesitz in einer Hand und dessen Ausgabe an (dadurch?) abhängige Bauern bereits als Grundherrschaft. Beispielhaft dafür sind die folgenden Ausführungen von Rainer Loose: „Bei den Wirtschaftseinheiten lassen sich charakteristische Abhängigkeiten und Zuordnungen zu geistlichen und weltlichen Grundherrschaften erkennen. Viele dieser Grundherrschaften konstituieren sich aus einzelnen Lehensgütern wie Weingärten, Äckern und Wiesen, die in den seltensten Fällen arrondiert beisammen liegen. Diese einzelnen Güter befinden sich zumeist in Händen abhängiger Grundholden und zinspflichtiger Hintersassen.“⁷ Sind ‚zinspflichtige Hintersassen‘ und ‚abhängige Grundholde‘ ein und dasselbe? Was verbirgt sich hinter diesen Begriffen? Obermair spricht anlässlich der Präsen-

licher Begriff für eine mittelalterliche Sache, in: Gerhard Dilcher / Cinzio Violante (Hg.), Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, Berlin 2000, S. 69–94.

- 4 Ludolf Kuchenbuch, Abschied von der ‚Grundherrschaft‘. Ein Prüfgang durch das ostfränkisch-deutsche Reich 950–1050, in ZRG GA 121 (2004), S. 1–99.
- 5 Vgl. Dilcher/Violante (Hg.), Strukturen und Wandlungen (wie Anm. 3), sowie die Publikationen des Laboratoire de Médiévisitque Occidentale de Paris (LAMOP), z.B. Monique Bourin / Pascual Martínez Sopena (Hg.), Pour une anthropologie du prélèvement seigneurial dans les campagnes médiévales (XIe–XIVe siècles), Bd. 1, Paris 2004, Bd. 2, Paris 2007.
- 6 Volker Stamm, Probleme der Rationalität der Agrar- und Arbeitsverfassung im Übergang zum Hochmittelalter, in: VSWG 88 (2001), S. 421–436.
- 7 Rainer Loose, Der Bozner Siedlungsraum vor der Stadtgründung. Zur früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsstruktur des heutigen Stadtgebietes, in: Bozen von den Anfängen bis zur Schließung der Stadtmauern, Bozen 1991, S. 115–134, hier S. 118.

tation des Urbars von 1453/60 von einer ‚kommunalisierten Grundherrschaft der Bozner Pfarrkirche‘.⁸ Schneider schreibt: „Das Heilig-Geist-Spital dürfte um 1420 neben der Marienpfarrkirche der größte Grundherr im Bozner Becken gewesen sein“, und fährt fort, dass dort eine „Gemengelage von einigen Dutzend kirchlichen und klösterlichen, aber auch adeligen Grundherrschaften festzustellen“ war.⁹ Doch erscheinen hier überall zunächst Pacht-, nicht Herrschaftsverhältnisse. Für den Bestand letzterer müssten weitere Elemente hinzukommen, über die reine Landüberlassung hinaus, nämlich die persönliche, nicht nur wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Herren, die sich in der sozialen Stellung der Abhängigen deutlich niederschlagen und sich in einer Reihe klar wahrnehmbarer, spezifischer Pflichten und Lasten äußern. Es müssen also deutliche Anzeichen eines Herr – Hörigen-Verhältnisses erkennbar sein, mit Auswirkungen auf die Stellung dieser Hörigen, die sie von anderen Landpächtern unterscheiden, die nicht diesem Status unterliegen.

Eine Differenzierung dieses Sachverhaltes liegt der Darstellung von Giuseppe Albertoni zugrunde. Er spricht nicht von einer Grundherrschaft (*signoria fondiaria*) des Bistums Brixen im Bozner Raum, sondern von Grundbesitz (*proprietà fondiaria*) ebendort, und er argumentiert, dass es Brixen nicht gelang (oder es gar nicht beabsichtigt war, im Unterschied zu anderen Regionen), trotz umfangreichen Grundbesitzes bei Bozen eine Grundherrschaft zu etablieren.¹⁰ Allerdings bleibt auch hier unklar, welcher Elemente es bedarf, um Grundbesitz in eine Grundherrschaft zu überführen – es kann nicht nur die von Albertoni genannte¹¹ ‚Kompaktheit‘ oder Verdichtung des ersteren sein.

Ein vergleichendes Forschungsvorhaben über Agrarstrukturen im Alpenraum und in Skandinavien¹² liefert für die vorliegende Untersuchung wichtige, wenn auch nicht erschöpfende begriffliche Anknüpfungspunkte. In diesem Kontext galt Gertrud Thoma Grundeigentum, auch wenn es in weit ausgedehnter Streulage gegeben war, als Grundherrschaft.¹³ Die damit zum Ausdruck kommende kontroverse Position zu Giuseppe Albertoni ist für Tirol, spezifisch für den Bozner Raum, von großer Relevanz. Streubesitz, weit auseinanderliegende, nicht geschlossene Beszeinheiten waren dort nicht nur sehr verbreitet, sie bestanden zudem aus kleinen, gar kleinsten Liegenschaften wie Weingärten, Wiesen, Felder, gar Teilen davon, und nur sehr selten aus geschlossenen Höfen mit entsprechender Landausstattung. Un-

8 Hannes Obermair, „Hye ein vermerkt Unser lieben frawn werch ...“. Das Urbar und Rechtsbuch der Marienpfarrkirche Bozen von 1453/1460, Bozen 2005, S. 21.

9 Walter Schneider (Hg.), Das Urbar des Heilig-Geist-Spitals zu Bozen von 1420 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 17), Innsbruck 2003, S. XII.

10 Giuseppe Albertoni, *Terre e uomini della sede vescovile di Bressanone nell'area di Bolzano*, in: Bozen von den Grafen von Tirol bis zu den Habsburgern, Bozen 1999, S. 57–75, hier S. 58–59, 61.

11 Ebenda S. 59.

12 Tore Iversen / John Ragnar Myking (Hg.), *Land, Lords and Peasants. Peasants right to control land in the Middle Ages and the Early Modern Period – Norway, Scandinavia and the Alpine region*, Trondheim 2005; Tore Iversen / John Ragnar Myking / Gertrud Thoma (Hg.), *Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft*, Trondheim 2007.

13 Gertrud Thoma, *Klosterbauern in Bayern und Tirol im Spätmittelalter*, in: Iversen/Myking, *Land* (wie Anm. 12), S. 103–115, hier S. 103.

ter diesen Voraussetzungen ist es schlecht vorstellbar, dass ein Bauer sein gesamtes Land von einem Grundeigentümer erhielt und es nicht aus mehreren Quellen zusammenfügte, eine Annahme, die offensichtlich Auswirkungen auf das Konstrukt ‚Grundherrschaft‘ hat.

Heinz Dopsch und Werner Rösener erweiterten im Rahmen der genannten vergleichenden Studien den begrifflichen Bezugsrahmen. Zunächst postulierte auch Dopsch: „Im Zentrum der Grundherrschaft stand die Leihe von Grund und Boden an die Bauern, der (!) dafür dem Herren genau festgelegte Abgaben (...) leistete.“¹⁴ Doch dann erweitert er seine Konzeption: Weitere, die Grundherrschaft konstituierende Elemente müssen zu diesem Leiheverhältnis hinzukommen, nämlich die Leibeigenschaft oder Aigenschaft, die Schutzherrschaft oder Vogtei und die Gerichtsherrschaft.¹⁵ Ein auch nur oberflächlicher Blick auf die Tiroler Quellen des Spätmittelalters zeigt, dass die genannten Faktoren weitgehend obsolet geworden waren.

Die Leibeigenschaft, wenn auch nicht verschwunden, befand sich auf stetigem Rückzug – bereits das Urbar von Schloss Tirol von 1285/1290 wies nur wenige Güter aus (etwa 30 von ca. 160 registrierten), die von Eigenleuten bestellt wurden, und dies in unmittelbarer Nähe des Herrschaftssitzes.¹⁶ Völlig zutreffend schreibt Wilfried Beimrohr: „Seit dem späten 14. Jahrhundert befand sich die Leibeigenschaft auf dem Rückzug, im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde sie vollends zum Randphänomen.“¹⁷ Im Untertanenverzeichnis von 1427 finden sich dann an mehreren Stellen Aussagen wie die folgende: *Item die lewt in Passeir sind all der herrschaft und hat kain herr noch edelman kainen aigenman.*¹⁸ Alle Personen dieses Gerichtes, und etlicher anderer dort erwähnter, unterstanden direkt der Landesherrschaft und waren adligen Herren nicht leibeigen. Wie sich die Landesherrschaft bemühte, die Leibherrschaft zurückzudrängen, zeigte Blaas im Detail.¹⁹

Eine Schutzherrschaft, ausgeübt durch Landgeber, ist für Tirol weitgehend gegenstandslos, wie im weiteren Verlauf gezeigt werden wird. Zudem erscheint das Konzept von ‚Schutz und Schirm‘ seit Algazis Untersuchung als fragwürdig.²⁰ Die Gerichtsherrschaft der Grundherren war, dort, wo sie vorlag, in den Hofmarksrech-

14 Heinz Dopsch, Zwischen Herrschaft und Genossenschaft – Grundstrukturen bäuerlichen Lebens im Ostalpenraum, in: Iversen/Myking/Thoma (Hg.), Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft (wie Anm. 12), S. 65–83, hier S. 69.

15 Ebenda, S. 70–71. Vgl. auch ders., Zur Entwicklung des bäuerlichen Besitzrechtes im Ostalpenraum, in: Iversen/Myking, Land (wie Anm. 12), S. 63–80.

16 TLA Innsbruck Urbar 2.1, SLA Bozen Codex 2. Es handelt sich um die Güter, die als *aigen* bezeichnet wurden.

17 Wilfried Beimrohr, Bäuerliche Besitzrechte und die ländliche Gemeinde in Tirol, in: Iversen/Myking/Thoma (Hg.), Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft (wie Anm. 12), S. 85–108, hier S. 90.

18 Quellen zur Steuer-, Bevölkerungs- und Sippengeschichte des Landes Tirol im 13., 14. und 15. Jahrhundert (Schlern-Schriften 44), Innsbruck 1939, S. 199. Vgl. auch Richard Blaas, Ein Tiroler Teilbuch aus dem Jahre 1340, Innsbruck 1952, S. XI.

19 Ebenda, S. X–XV.

20 Gadi Algazi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter: Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt / New York 1996.

ten verankert. Hofmarken stellten allerdings, wie Martin Schennach konstatiert, eine zu vernachlässigende Größe dar. Der Prozess ihrer Auflösung war bereits von Meinhard II. eingeleitet worden. „Während der Bauer seinem adligen oder geistlichen Grundherren zwar weiterhin die aus dem Leiheverhältnis entspringenden Leistungen erbringen musste, unterstand er nicht mehr der Gerichtsbarkeit des Grundherren.“²¹

Werner Rösener schließlich bestimmte Grundherrschaft so, dass ihr notwendig eine *familia* untergeordnet war. „Diese familia lässt sich als Rechts-, Wirtschafts- und Sozialverband aller abhängigen Mitglieder einer Grundherrschaft kennzeichnen, die gemeinsam dem Hofrecht unterstanden.“²² Der Status der Mitglieder dieser *familia*, der Grad ihrer Abhängigkeit von der Herrschaft konnten dabei durchaus sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Röseners Definition, die sich mit der von Dopsch weitgehend deckt, klärt, worin der Herrschaftscharakter der Grundherrschaft liegt: Er besteht in der Verbindung rechtlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeitsformen, wobei diese Elemente als kumulativ anzusehen sind. Eines von Ihnen genügt nicht, eine Grundherrschaft zu konstituieren.

1.2 QUELLEN

Urbare bilden einen Schwerpunkt des Quellenmaterials, aus dem sich diese Arbeit speist, selbstverständlich ergänzt durch Urkunden und andere Texte, die zu gegebener Zeit eingeführt werden.

Aus der überaus reichen Tiroler Urbarlandschaft (allein das Tiroler Landesarchiv in Innsbruck weist in seinen Beständen an die 1750 Stücke nach) ragen als monolithische Blöcke nur wenige edierte Codices heraus. Für die Bozner Region sind dies das Urbar Meinhards II., das *Calendarium Wintheri* aus Brixen sowie, als einziges Beispiel aus dem 15. Jahrhundert, das Urbar des Heilig-Geist-Spitals zu Bozen.²³

Verständlicherweise fanden jeweils die ältesten bekannten Urbare die Aufmerksamkeit der Editoren. Dabei ging aber eine Besonderheit des verfügbaren, wenn auch nicht publizierten Materials verloren, die darin liegt, dass sich in vielen Fällen eine Zeitreihe von Urbaren aufstellen lässt, die Studien zur Entwicklungen der jeweiligen Besitzkomplexe zulässt. Die Materialfülle ist auch dicht genug, um kleinräumige Quervergleiche vornehmen zu können. Beispielhaft dafür soll Brixen stehen: Für das Domkapitel ist das älteste Urbar veröffentlicht, das *Calendarium Wintheri*, nicht aber die Folgeurbare, zum Beispiel das Gesamturbar von 1370. Das älteste Bischofsurbar liegt immerhin in der unveröffentlichten Dissertation von

21 Martin Schennach, *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols*, Köln 2010, S. 79.

22 Werner Rösener, *Das Verfügungsrecht der Bauern über Land im südwestlichen Deutschland*, in: Iversen/Myking, *Land (wie Anm. 12)*, S. 47–62, hier S. 53.

23 Nachgewiesen, wie auch die folgenden Stücke, im Anhang, Verzeichnis der Urbare.

Thea Oschinsky vor, doch bricht damit auch hier die publizierte Überlieferungsreihe ab.

Zudem haben sich in den letzten Jahrzehnten die Publikationsaktivitäten von Urbaren stark verlangsamt, etwa im Rahmen der Reihe ‚Österreichische Urbare‘.²⁴ Vielleicht können sie in nicht allzu ferner Zukunft mit den projektierten Urbarbänden des Tiroler Urkundenbuches wieder aufleben. Weitaus günstiger stellt sich im Übrigen die Lage hinsichtlich der Urbare von Grundeigentümern bayerischer Provenienz dar, auf die an geeigneter Stelle ebenfalls eingegangen wird.

Selbstverständlich war es nicht möglich, alle Urbare auszuwerten oder auch nur zu konsultieren, die einen Bozner Bezug haben. Sie sind schlichtweg zu zahlreich, wie allein ein Blick in das Urbarrepertorium des Tiroler Landesarchivs Innsbruck zeigt. So wurden jene Verzeichnisse ausgewählt, deren Auftraggeber ausweislich der lokalen Urbare und Urkunden eine herausragende Stellung in der Region einnahmen, zum Beispiel erkennbar bei der Nennung der Grundstücksnachbarn. Zusätzlich bezog ich die Grundeigentümer ein, deren hervorgehobene Position im Bozner Raum allgemein bekannt ist, so das Hochstift Brixen und natürlich die Tiroler Landesherrschaft. Schließlich achtete ich darauf, dass die unterschiedlichen Urbartypen, von weltlichen und geistlichen Herrschaften, von bürgerlicher Seite, einbezogen sind.

Da diese Quellengattung nicht unproblematisch ist, erscheinen einige einführende Anmerkungen erforderlich.

Unter Urbaren werden Verzeichnisse von Gütern (dem Urbarbesitz) und der daraus resultierenden Einkünfte (Renten, Zinse, etc.) verstanden. Doch die vielfältigen Formen solcher Register haben immer wieder zu unterschiedlichen Definitionen und Interpretationen geführt. Robert Fossier lehnt die Bezeichnung ‚Urbar‘ schlichtweg ab, da sie, zumindest vor dem ausgehenden Mittelalter, quellenfremd sei. Er unterscheidet vielmehr, abgesehen von den frühmittelalterlichen Polyptycha, was jedoch streng genommen nur mehrlagige Verzeichnisse aller Art bedeutet, censiers, Abgabenlisten, und terriers, Güteraufstellungen („livre énumérant les biens“²⁵). Letztere sind als die spätmittelalterliche Form der Besitzdokumentation anzusehen.²⁶ Sie nehmen bei Fossier deutliche Züge dessen an, was im deutschen Sprachraum als ‚Weisung‘ bezeichnet wird, ohne dass Fossier diesen Bezug herstellt.²⁷ Weisungen, kodifiziert in Weistümern, beziehen sich jedoch mindestens im gleichen Maße auf Einkommensrechte durch Abgaben wie auf Liegenschaften, wenn letztere nicht sogar ganz in den Hintergrund treten.

24 Darin die hier einschlägigen Bände über das Chorherrenstift Neustift b. Brixen (Hg. Herbert Innerhofer) sowie das Zisterzienserstift Stams im Inntal (Hg. Werner Köfler).

25 Robert Fossier, *Polyptyques et censiers* (Typologie des sources du moyen âge occidental 28), Turnhout 1978, S. 16. Auch die Herausgeber des Sammelbandes über terriers sind in ihrer Vorbemerkung hinsichtlich dieser Bestimmung sehr deutlich und bezeichnen terriers als Register des Bodenbesitzes, Ghislain Brunel / Olivier Guyotjeannin / Jean-Marc Moriceau (Hg.), *Terriers et plans-terriers du XIIIe au XVIIIe siècle* (Mém. et Doc. de l’Ecole des Chartes 62), Rennes/Paris/Genf 2002, S. 6.

26 Fossier, S. 43–44.

27 Ebenda, S. 46–47.

Fossiers Kritik an der Verwendung des Begriffes Urbar vermag nicht zu überzeugen. Sie führt zu einer oft nicht zu rechtfertigenden Unterscheidung in Abgaben- und Eigentumsverzeichnisse, die von Fossier vorgeschlagene chronologische Abfolge (Polyptycha, Abgabenlisten, Grundbesitzregister) ist fragwürdig, und schließlich ist der Terminus Urbar in der hier betrachteten Region bereits im 14. Jahrhundert gängig. Niklas Vintler spricht gegen 1400 vom Urbarbuch seines Bruders Franz²⁸; in einer Urkunde vom 10. Juli 1344 ist von Wein die Rede, *der zu iren urbar wachse*.²⁹ Bereits diese zwei Erwähnungen machen deutlich, dass unter Urbar sowohl das Verzeichnis, das Urbarbuch, wie auch der darin enthaltene Besitz³⁰ zu verstehen ist.

Auch Walter Brunner, der sich mit Sache und Begriff im deutsch-österreichischen Raum befasste, schwankt in seiner Einordnung der Urbare zwischen einerseits Besitzverzeichnissen („La plupart des Urbare servent à établir les titres de propriété sur toutes les formes de biens“³¹) und andererseits Abgabenlisten („les Urbare enregistrent avant tout des redevances et des droits attachés à la terre“³²). Die Urbare werden von dem Autor dann, wenn sie als Grundbesitzverzeichnisse gesehen werden, Gültbüchern gegenübergestellt³³; betrachtet er sie eher als Zinsverzeichnisse, so unterscheidet er sie von Grundbüchern.³⁴

Solche Abgrenzungen und begriffliche Differenzierungen sind der Intention und dem expliziten Inhalt dieser Quellen jedoch fremd. Sie vereinen beide Elemente, Güter und daraus fließende Einkünfte, in einem Ausmaß, das von Fall zu Fall zu untersuchen ist.

Der naheliegende und zugleich einfachste Zugang zu einer Bestimmung der fraglichen Quellengattung, der Urbare, scheint mir ein Blick auf die Texte selbst zu sein. Das Urbar (ich werde den eingeführten Begriff durchgängig verwenden) der Pfarrkirche Gries von 1463 ist in dieser Hinsicht explizit. Es beabsichtigt, so das Incipit, die *zins rännt vnd nütz* zu vermerken und bezeichnet im gleichen Zusammenhang diese Aufstellung als *urbarpuch*.³⁵ Das Urbar der Marienpfarrkirche Bozen von 1453/60 beginnt ähnlich: *Hye ein vermerkt vnser lieben frawn werch (...)*

28 TLA Innsbruck, Urbar 178/1, Urbar Vintler, fo. 8.

29 Urkunde bei Obermair, Quellen, s. d. (Abschrift 16. Jahrhundert in TLA Konfirmationsbuch II/1, 1525–1536, fo. 83–84). Neben den Regesten der Urkunden aus Bozner kommunalen Beständen (Bozen Süd – Bolzano Nord, 2 Bde., Bozen 2005, 2008) hat Hannes Obermair auch nicht-kommunale Urkunden in Regestenform unter dem Titel ‚Quellen zur Geschichte der Stadt Bozen‘ bearbeitet, aber noch nicht publiziert. Beide Werke sind für diese Arbeit fundamental; das erstere wird nachfolgend als Obermair, Bozen Süd, das zweite als Obermair, Quellen, bezeichnet. Auch wenn ich mich auf Obermair, Quellen stütze, gebe ich den archivalischen Standort des jeweiligen Stückes an.

30 Urbar als ‚Gut, das Zins oder Lehensabgaben trägt‘. Johann Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2 Bde., München 1872, 1877, Bd. 1, Sp. 254.

31 Walter Brunner, Les terriers allemands et autrichiens, in Brunel et al., Terriers (wie Anm. 25), S. 37–64, hier S. 39.

32 Ebenda, S. 45.

33 Ebenda, S. 41.

34 Ebenda, S. 45.

35 Urbar Pfarrkirche Gries, fo. 2.

*vrbar, nücz, rännte vnd zuualle an phenningen, wein, korn, ...*³⁶ Und, mit aller Ausdrücklichkeit hinsichtlich des schon benannten Doppelsinns des Begriffes ‚Urbar‘, das Register des Heilig-Geist-Spitals Bozen von 1420: *Daz ist daz vrber puech von den zinsen vnd von den vrbern, die daz spital hat ...*³⁷

Nichts spricht also gegen die Verwendung des Begriffes Urbar(-buch), wenn sich die Texte oft selbst so bezeichnen. Bei der Erläuterung ihres Inhaltes nennen sie die Abgaben (*zins rännt vnd nücz*) an erster Stelle, ohne jedoch den Grundbesitz (*vrber*) zu vernachlässigen. Die Betonung der Bezugsrechte von Renten aller Art (Geldzins, Natural-, besonders Weinzins, Ölzins, Zehnte, etc.) war keine Besonderheit des 15. Jahrhunderts – sie ist auch in der Bezeichnung *gelt*³⁸ enthalten, die aus dem 13. Jahrhundert für Urbare überliefert ist: *Daz ist der gelt von Tyrol*, so der Beginn des Teilurbars von Schloss Tirol von ca. 1285.³⁹

Ob daraus, dass in den Vermerken über die Abgaben regelmäßig Güter genannt sind, die diese Lasten zu tragen haben, unmittelbar darauf geschlossen werden kann, dass auch diese Güter (und nicht nur die Abgaben daraus) im Eigentum der jeweiligen Institution standen, die das Urbar erstellen ließ, soll der weiteren Diskussion vorbehalten bleiben. Dass dies nicht als selbstverständlich anzusehen ist, zeigt das Beispiel der Ölzinse, auch sie oft auf eine Liegenschaft bezogen. Dabei handelt es sich nicht um die Gegenleistung für eine Landüberlassung, sondern um einen Beitrag für den Unterhalt eines ewigen Lichtes im Gedenken an den Stifter. Ähnlich sind die oft in Urbare aufgenommenen Zehnte zu bewerten. Ihr Inhaber verfügte über das Bezugsrecht, das jeweilige zehntpflichtige Gut stand jedoch, wie in den Texten oft ausdrücklich vermerkt, im Eigentum Dritter.

Schließlich ist noch der Auffassung Fossiers zu widersprechen, bei Urbaren handle es sich um statische Quellen, die eine Momentaufnahme festschreiben und die zahlreichen Elemente der Dynamik der mittelalterlichen Landwirtschaft weitgehend ausblenden.⁴⁰ Dies trifft schon für die hochmittelalterliche Periode nicht zu, wie z.B. die Urbare des Klosters Bobbio aus dem 9. Jahrhundert belegen.⁴¹ In späteren Zeiten wurden die Urbare regelmäßig ergänzt und überarbeitet. In kurzen Zeitabständen wurden neue Versionen erstellt.

36 Urbar Marienpfarrkirche Bozen, fo. 1.

37 Schneider, Urbar (wie Anm. 9), S. 2.

38 Gelt: ‚der schuldige Zins, der Zins, er bestehe in Geld oder Naturalien‘, Schmeller, Wörterbuch (wie Anm. 30), Bd. 1, Sp. 905.

39 Urbar Schloss Tirol, TLA Urbar 2/1. Wiederholt findet sich diese Bezeichnung auch in dem Landesurbar von 1288, Oswald v. Zingerle, Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol (Fontes Rerum Austriacarum, 2. Abt., 45), Wien 1890.

40 Fossier, Polyptyques (wie Anm. 25), S. 29.

41 Vgl. Volker Stamm, Bobbio im 9. Jahrhundert: Güterteilung und klösterliche Reaktion. Eine Studie zum Agrarwandel im Mittelalter, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2005/2, S. 117–127.